## **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND**

Bereich 7 - Sicherheit und Umwelt Fachgebiet Forstrecht und Naturschutz



Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 7 - Sicherheit und Umwelt, Fachgebiet Forstrecht und Naturschutz, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Betreff:

Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens;

Verordnung gemäß § 41 Abs 1 ForstG 1975

Datum	24.06.2025
Zahl	VL3-FO-87/2002 (084/2025)
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Andreas Ofner
Telefon	050 536-61239
Fax	050 536 61341
E-Mail	bhvl.forst-natur@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## <u>VERORDNUNG</u>

des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 24.06.2025, Zahl: VL3-FO-87/2002 (084/2025), mit der das Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten werden (Waldbrandverordnung).

Aufgrund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Waldgebiet des Bezirkes Villach-Land jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald als auch in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen unabhängig von der jeweiligen Kulturgattung und die Kampfzone des Waldes) verboten.

§ 2

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Andreas Ofner